

Berechnung der Minderung beim Kaufvertrag

§ 441 III 1 BGB: „Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.“

Lehrbuch-Formel: Der geminderte Kaufpreis (X) berechnet sich so:

$$\frac{X}{\text{vereinbarter Kaufpreis}} = \frac{\text{Wert mit Mangel}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

Das ergibt umgeformt

$$X = \frac{\text{Wert mit Mangel} \cdot \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

Beispiele:

Wert ohne Mangel: 120 / Wert mit Mangel: 80

Bei einem vereinbarten Kaufpreis von 90 ist der geminderte Kaufpreis (X)

$$X = \frac{80 \cdot 90}{120} = \frac{7.200}{120} = 60$$

Und bei einem vereinbarten Kaufpreis von 150 beträgt der geminderte Kaufpreis (X)

$$X = \frac{80 \cdot 150}{120} = \frac{12.000}{120} = 100$$

Alternative Berechnung nach dem gesunden Menschenverstand:

Wenn die Kaufsache nur zwei Drittel dessen wert ist, was sie wert sein soll, muss der Käufer auch nur zwei Drittel des vereinbarten Kaufpreises zahlen.